

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 23. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1 und § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26. November 2019 erhalten folgende Neufassung:

„§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der Inanspruchnahme **13,00 €**.
- (3) Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt **130,00 €** (Tageshöchstsatz).

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **55,00 €**
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **55,00 €**

b) beim ehrenamtlichen Umweltschutzbeauftragten als sonstiges Mitglied der Ausschüsse des Gemeinderates

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **85,00 €**
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **55,00 €**

c) bei weiteren sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **55,00 €**

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung des Amtes Gemeinderat und Umweltschutzbeauftragter werden beide monatlichen Grundbeträge gewährt.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Beim gleichzeitigen Zusammentreffen von Sitzungsgeldern nach Buchstabe a bis c wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden zusätzlich auf Antrag unter Glaubhaftmachung des Anspruches die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die aufgrund der Sitzungsteilnahme notwendig gewordene entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von **15,00 €/Stunde** erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Der Zeit der Inanspruchnahme durch die tatsächliche Teilnahme an der Sitzung wird je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag monatlich folgende weitere Aufwandsentschädigungen:

1. Stellvertreter	60,00 €
2. Stellvertreter	45,00 €
3. Stellvertreter	30,00 €

Fraktionsvorsitzende **25,00 €**

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung von zwei Funktionen (Bürgermeister-Stellvertreter und Fraktionsvorsitzender) werden auch beide Beträge gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem Grundbetrag nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung von **40,00 €** je übertragenem Termin, welcher in der Funktion als Stellvertreter des Bürgermeisters wahrgenommen worden ist.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung von **25,00 €** pro Stunde.

Eine länger andauernde Vertretung ist dann gegeben, wenn der Bürgermeister ohne Unterbrechung über einen Zeitraum hinweg durch die ehrenamtlichen Stellvertreter zu vertreten ist, der eine Dauer von zwei Wochen überschreitet. Im Falle einer solchen länger andauernden Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ab dem ersten Vertretungstag gewährt.

Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt **250,00 €** (Tageshöchstsatz)."

II.

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 24. Januar 2024

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister